

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREI WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

(Drs. 16/11627)

hier: Raumordnungsklausel (Art. 28 BayEUG)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung“

Die bisherigen Buchstaben c) bis h) werden Buchstaben d) bis i).“

2. Es wird folgende Nr. 15a eingefügt:

„15a Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28
Erfordernisse der Raumordnung

¹Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

²Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.““

Begründung:

Die beantragte Änderung bringt die Raumordnungsklausel in Art. 28 BayEUG in Einklang mit der durch die Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (Drs. 16/10945) geschaffenen Rechtslage. Das neue BayLplG, das am 14. Juni 2012 in Zweiter Lesung verabschiedet wird (TOP 4 der 103. Plenarsitzung), soll gemäß seinem Art. 35 am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Nach Art. 3 Abs. 1 BayLplG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, zu denen auch die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Schulen gehören, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach dem in Art. 2 BayLplG enthaltenen Begriffsbestimmungen umfasst der Oberbegriff „Erfordernisse der Raumordnung“ Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Demgegenüber schreibt Art. 28 Satz 1 BayEUG – undifferenziert – vor, dass „die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten“ seien. Abgesehen davon, dass der im geltenden Art. 28 BayEUG enthaltene Doppelbegriff „Raumordnung und Landesplanung“ im BayLplG nicht mehr verwendet wird, wäre es auch nicht sachgerecht, die strikte Beachtungspflicht über die Ziele der Raumordnung hinaus auch auf die als abzuwägende Belange formulierten Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung auszudehnen.

Die deshalb erforderliche Änderung von Art. 28 BayEUG (und von weiteren Raumordnungsklauseln in anderen Rechtsvorschriften) war bereits im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des neuen BayLplG von der FW-Fraktion beantragt worden (s. Nr. 2 Buchst.c in Drs. 16/11337). Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Anpassung abweichender Raumordnungsklauseln an die dem neuen BayLplG zugrunde liegende Rechtslage ist bei der Beratung dieses Antrags im federführenden Wirtschaftsausschuss (63. Sitzung am 29. März 2012, S. 94/95 des Protokolls) weder von Seiten der Staatsregierung noch von den sie tragenden Fraktionen in Frage gestellt worden. Als Begründung für die dennoch erfolgte Ablehnung wurde lediglich angeführt, dass die Änderungen der fachgesetzlichen Raumordnungsklauseln nicht schon zusammen mit dem BayLplG, sondern jeweils erst bei Änderungen der entsprechenden Fachgesetze vorgenommen werden sollten. Dementsprechend ist die Änderung des Art. 28 BayEUG nunmehr im Zusammenhang mit dem in Drs. 16/11627 enthaltenen Gesetzentwurf vorzunehmen, um die Rechtslage klarzustellen.